

RS Lvwg 2016/3/1 LVwG-1-293/2015- R5

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.2016

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

01.03.2016

Norm

VStG §5 Abs1

VStG §5 Abs2

NatSchG VlbG 1997 §57 Abs1 litd

NatSchV Rheintal-Walgau §2 Abs3

1. VStG § 5 heute
 2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018
-
1. VStG § 5 heute
 2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Der Beschuldigte bewirtschaftet landwirtschaftliche Böden, von denen ein Teil auch in den „Streuwiesenbiotopverbund Rheintal-Walgau“ fällt, worüber er Bescheid weiß. Gerade in der Tatortgemeinde, wo sich der Hauptteil der von ihm bewirtschafteten Böden befindet, gibt es großflächig geschützte Streuwiesen. Im Hinblick auf diesen Sachverhalt ist dem Beschuldigten vorzuhalten, dass er bei der Pachtung des gegenständlichen Grundstückes zumindest den Umstand in Erwägung ziehen hätte müssen, dass es sich um eine geschützte Streuwiese handeln könnte. Diese Sorgfalt wäre unter den angeführten Umständen erforderlich und dem Beschuldigten als in der Tatortgemeinde ansässigen Landwirt auch zumutbar gewesen. Dadurch dass er bei der Pacht keine geeigneten Erkundigungen getätigt hat, hat er Fahrlässigkeit zu vertreten, was zur Strafbarkeit bei Ungehorsamsdelikten gemäß § 5 Abs 1 VStG ausreicht. Der Beschuldigte bewirtschaftet landwirtschaftliche Böden, von denen ein Teil auch in den „Streuwiesenbiotopverbund Rheintal-Walgau“ fällt, worüber er Bescheid weiß. Gerade in der Tatortgemeinde, wo sich der Hauptteil der von ihm bewirtschafteten Böden befindet, gibt es großflächig geschützte Streuwiesen. Im Hinblick auf diesen Sachverhalt ist dem Beschuldigten vorzuhalten, dass er bei der Pachtung des gegenständlichen Grundstückes zumindest den Umstand in Erwägung ziehen hätte müssen, dass es sich um eine geschützte Streuwiese handeln könnte. Diese Sorgfalt wäre unter den angeführten Umständen erforderlich und dem Beschuldigten als in der Tatortgemeinde ansässigen Landwirt auch zumutbar gewesen. Dadurch dass er bei der Pacht keine geeigneten Erkundigungen getätigt hat, hat er Fahrlässigkeit zu vertreten, was zur Strafbarkeit bei Ungehorsamsdelikten gemäß Paragraph 5, Absatz eins, VStG ausreicht.

Schlagworte

Unkenntnis, Fahrlässigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2016:LVwG.1.293.2015.R5

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>